



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Einladung zur Sitzung des Rates am 16. April 2024
2	Bekanntmachung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stefan Hoersch, Münster; <u>hier:</u> Offenlegung einer Grenzniederschrift vom 21.03.2024 in den Gemarkungen Ahlen und Beckum
3	Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 16. April 2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 18. März 2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht des Münsterland e. V. über gemeinsame Projekte im Münsterland und den Aufbau der Marke Münsterland
- 5 Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages mit der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel"
- 7 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
- 8 Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Fortschreibung 2024 bis 2028
- 9 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen
- 10 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 18. März 2024
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 3. April 2024

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift vom 21. März 2024 in den Gemarkungen Ahlen und Beckum

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung von Flurstücken. Weil die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen sind die Flurstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ahlen, Flur 105, Flurstück 70 sowie Gemarkung Beckum, Flur 138, Flurstück 22. Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW. 7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21. März 2024 zur Geschäftsbuchnummer 21-160 in der Zeit vom

17. April 2024 bis 17. Mai 2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stefan Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW. 320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Münster, den 2. April 2024

gezeichnet
Dipl.-Ing. Stefan Hoersch
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Laufende Nummer 3

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024

Vom 9. April 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 7. März 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf..... 122.877.950 Euro,
 der Aufwendungen auf..... 127.570.900 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 114.107.450 Euro,
 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 115.019.000 Euro,
 der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 16.666.100 Euro,
 der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 23.696.700 Euro,
 der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.154.200 Euro,
 der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 212.050 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf..... 7.028.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf..... 37.785.750 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf..... 4.692.950 Euro

festgesetzt.

- 5 -

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6^{*)}

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf..... 279 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 519 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf..... 435 vom Hundert.**§ 7**

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
- b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
- c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
- e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

(3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personal- und Versorgung
- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 8. März 2024 angezeigt worden. Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag (verbleibender) negativer Jahresergebnisse in den Jahren 2025, 2026 und 2027 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 4. April 2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im städtischen Internetangebot unter [„https://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/haushalt/haushaltsplan-2024/“](https://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/haushalt/haushaltsplan-2024/) zur Einsicht bereitgehalten.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung am Bildschirm möglich.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 9. April 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister